

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirt-
schaftsgesetzes vom 29.07.2025

Berlin, 31.07.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen. Kritisch betrachten wir jedoch die erneut für wirksame Verbändebeteiligung unzumutbare kurze Stellungnahmefrist. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Positionen des VKU in Kürze

- Der VKU unterstützt die Abschaffung der Gasspeicherumlage als wichtigen Schritt zur Entlastung der Verbraucher, warnt jedoch vor einem Ungleichgewicht, da Stromkunden – insbesondere Haushalte sowie der Handels- und Dienstleistungssektor – weiterhin stark belastet werden.
- Einseitige Entlastungen zugunsten fossiler Energieträger wie Gas laufen den Dekarbonisierungsbemühungen zuwider. Der VKU fordert eine ausgewogene Förderung aller klimafreundlichen Technologien, um die Klimaziele nicht zu untergraben.
- Der VKU kritisiert die Verwendung von Klima- und Transformationsfonds (KTF)-Mitteln zur Finanzierung der Gasspeicherumlage, da diese Maßnahme dem gesetzlich vorgegebenen Zweck des Fonds widerspricht. Die Mittel sollten stattdessen gezielt für klimawirksame Transformationsprojekte eingesetzt werden.
- Der VKU lehnt eine generelle und ausnahmslose Pflicht von Gaslieferanten zur Senkung ihrer Gaspreise ab. Die Gasspeicherumlage ist lediglich eine von mehreren Gaspreiskomponenten, die regelmäßigen Schwankungen unterliegen. Daher sollte die Pflicht zur Gaspreissenkung – in Anlehnung an § 5a Abs. 1 StromGVV – durch eine Pflicht zur Neukalkulation und der entsprechenden Weitergabe im Falle einer Senkung des Kostensaldos ersetzt werden.

Stellungnahme

Der VKU begrüßt die Abschaffung der Gasspeicherumlage. Hierdurch werden Entlastungen der Endverbraucher bei den Energiepreisen eingeleitet, für welche sich der VKU fortwährend ausgesprochen hat.

Unbestritten ist, dass Gas und gasförmige Energieträger in der Industrie, im Wärme- und Verkehrssektor sowie im Umwandlungssektor, zumindest vorübergehend noch benötigt werden. Die Stromnetzinfrastruktur ist derzeit gleichfalls nicht für die Peak-Zeiten in den kalten Wintermonaten ausgelegt, da der Netzausbau schon aus Planungs- und Genehmigungsgründen nur schwerlich mit allen, teilweise sehr disruptiven Entwicklungen im Energiesystem mithalten kann.

Allerdings stellt der VKU ein Missverhältnis bei der staatlich induzierten Bepreisung von Gas zu Strom fest. Der Entlastung des Gaspreises durch die Abschaffung der Gasspeicherumlage steht die fortdauernde Belastung des Strompreises für all jene Endkunden gegenüber, welche nicht von der angekündigten Stromsteuersenkung für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft profitieren. Dies sind vor allem die privaten Haushaltskunden und der Handels- und Dienstleistungssektor. Dieses Missverhältnis droht jedoch, die Dekarbonisierungsziele der Bundesregierung - vor allem im Wärmesektor zu konterkarieren. Die Förderung des Einbaus von Wärmepumpen auf der einen Seite und hohe Stromkosten auf der anderen Seite passen nicht zusammen und stehen dem Ziel der Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045 entgegen. Die Stromnebenkosten müssen daher für alle Verbraucher sinken.

Während der VKU die Abschaffung der Gasspeicherumlage begrüßt, erhöht diese Maßnahme die Dringlichkeit für eine parallele Entlastung des Strompreises. Dazu bedarf es einerseits einer Absenkung der Stromsteuer „für alle Verbraucher“ auf das EU-rechtliche Mindestmaß, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 5. Mai 2025 beschlossen. Anderseits müssen Netzentgelte und netzseitige Umlagen (KWK-Umlage, Offshore-Umlage) aus dem Bundeshaushalt bezuschusst werden. Einseitige Vergünstigungen zugunsten eines Energieträgers stellen die regierungsübergreifenden Bemühungen für Technologieoffenheit und Sektorkopplung infrage. Mit Blick auf den Anpassungsdruck der Endverbraucher durch den neuen europäischen Emissionshandel für Wärme und Verkehr werden die Weichen falsch gestellt, wenn fossile Energieträger begünstigt werden.

Der VKU betrachtet die Finanzierung des Ausgleichs der Gasspeicherumlage aus den Mitteln des KTF kritisch. Die Mittel des KTF sollen gem. § 2 Abs. 1 KTFG explizit den Zweck erfüllen, „Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele [...] dienen“, zu fördern – also Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Aus Sicht des VKU erfüllt der Ausgleich der Gasspeicherumlage daher nicht den Zweck des KTFG. Finanzielle Mittel des KTF, welche für den Ausgleich der Gasspeicherumlage verwendet werden, fehlen an anderer Stelle, die bei der Erreichung der Klimaschutzziele wirklich zielführend sind. Dies betrifft Ausgaben und Förderprogramme, welche einen unmittelbaren

Zweckzusammenhang zur Minderung von Treibhausgasen aufweisen bzw. geeignet sind, die Transformation Deutschland zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben. Hierzu zählen z. B. Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude, Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) die Kommunalrichtlinie oder die Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

Zu § 35g Abs. 7:

Regelungsvorschlag:

Jeder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gesetzlich oder vertraglich von der Gasspeicherumlage belastete Gaslieferant ist verpflichtet, den Gaspreis neu zu ermitteln und dabei den Wegfall der Verpflichtung nach § 35e Satz 1 in der zuletzt für das zweite Halbjahr 2025 festgelegten Umlagehöhe oder durch den Wegfall der in dieser Höhe entsprechend vertraglich geschuldeten Leistung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Ergibt die Kalkulation einen gesunkenen Gaspreis, hat er diesen gegenüber seinen Kunden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 entsprechend anzupassen. Dabei ist ausreichend, dass der niedrigere Gaspreis im Rahmen der Gasabrechnung berücksichtigt und auf dieser ein Hinweis, dass die Gasspeicherumlage seit dem 1. Januar 2026 entfallen ist, vermerkt wird. Einer vorhergehenden Änderungsmitteilung an den Kunden bedarf es nicht. Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 35e Satz 1 in die Kalkulation des Gaspreises eingeflossen ist, es sei denn, der Gaslieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist.

Begründung:

Die in Absatz 7 des Gesetzentwurfs enthaltene Verpflichtung ignoriert, dass sich der Gaspreis aus verschiedenen Kostenkomponenten zusammensetzt, die der Höhe nach regelmäßigen Schwankungen unterliegen. Der Wegfall der Gasspeicherumlage als einer von mehreren Kostenkomponenten kann daher nicht isoliert betrachtet werden, wie das BMWE es offensichtlich tut. Dies würde nicht dem Umstand gerecht, dass die Entscheidung zu einer Gaspreisänderung erst nach einer Kalkulation unter Einbeziehung aller hierfür relevanten Kostenkomponenten getroffen werden kann. Absatz 7 sollte daher – in Anlehnung an § 5a Abs. 1 StromGVV – lediglich eine Pflicht von Gaslieferanten statuieren, ihren Gaspreis aufgrund des Wegfalls der Gasspeicherumlage neu zu kalkulieren. Nur wenn eine solche Kalkulation im Saldo eine Kostensenkung ergibt, ist diese mit Wirkung zum 1. Januar 2026 an den Kunden weiterzugeben. Eine generelle und ausnahmslose Verpflichtung zur Senkung des Gaspreises wird abgelehnt. Dem Informationsinteresse des Kunden wird ausreichend Rechnung getragen, wenn er im Rahmen der Gasabrechnung einen entsprechenden Hinweis auf den Wegfall der Gasspeicherumlage erhält. Die Ausweisung des jeweils konkreten Minderungsbetrags würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Gaslieferanten zur Folge haben, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Informationsinteresse des Kunden stehen würde.

Zur Begründung, A. Allgemeiner Teil, VII. Gesetzesfolgen, 3. Haushalt-ausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Änderungsvorschlag:

Im zweiten Satz werden die Worte „Klima- und Transformationsfonds Titel 6092 – 683 01 „Ausgleich der Gasspeicherumlage“ gestrichen und durch das Wort „Bundshaushalt“ ersetzt.

Begründung:

Die Finanzierung des Ausgleichs der Gasspeicherumlage aus dem Klima- und Transformationsfonds ist abzulehnen, da diese Mittel nicht direkt zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen und somit nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck des Klima- und Transformationsfonds entsprechen. Stattdessen sollten die Mittel des Klima- und Transformationsfonds ausschließlich für klimawirksame Maßnahmen und Förderprogramme eingesetzt werden, um die Transformation zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft effektiv zu unterstützen.